

**Wie sollte der Wettmarkt der Zukunft in Deutschland aussehen? Braucht Deutschland ein Anti-Doping-Gesetz? Woher kommt das Geld für effektiven Anti-Doping-Kampf?**

**Antworten auf diese Fragen gibt Rechtsanwalt Dr. Markus Buchberger, 38, im Gespräch mit André P. Pantel von Sportgericht.de. Dr. Buchberger promovierte an der Universität Bochum bei dem mittlerweile verstorbenen Professor Tettinger. Heute ist der Dortmunder Rechtsanwalt Professor für Sportrecht am RheinAhrCampus in Remagen und geht einem Lehrauftrag für Sportrecht und Sportmanagement an der Ruhr-Universität Bochum nach. Er lenkt außerdem die Geschicke des Fußball-Zweitligisten Rot-Weiss Essen als Vorstandsmitglied.**

Sportgericht.de:

In Deutschland wird schon lange darüber gestritten, ob ein Verbot privater Wettanbieter mit dem EU-Recht konform in Einklang zu bringen sei: Schneidet die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März dieses Jahres Deutschland nicht von weltweiten milliardenschweren Finanzströmen ab und treibt die Bürger in die Illegalität? Oder anders gefragt: wäre nicht eine eingeschränkte Liberalisierung des Wettmarktes das Richtige?

Buchberger:

Ich will das ganz klar sagen: Ich bin für eine Liberalisierung des Wettmarktes. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass dem Sport so weitere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, zu deren Investitionen deutsche aber auch international tätige Unternehmen bereit wären. Ich halte auch aus rechtlicher Sicht die Liberalisierung für notwendig. Die Argumentationslinie des staatlichen Gesetzgebers, er müsse potentielle Wette vor Suchtgefahren schützen, ist – aus neutraler Sicht – inkonsequent. Der Staat kommt in anderen gesellschaftlichen Bereichen, etwa bei der Frage des Alkoholkonsums, auch nicht ansatzweise auf die Idee, diesen selbst zu reglementieren. Außerdem stehen ihm wesentlich mildere Mittel, wie etwa eine unter strengen Auflagen und unter Überwachung durchzuführende Konzessionierung von Wettangeboten zur Verfügung. So wie es im Moment geregelt ist, dient das Monopol einzig staatlichen Wettangeboten und der Ausgrenzung von Konkurrenz.

Sportgericht.de:

Eines der Argumente der Liberalisierungsgegner ist, dass die staatliche Sportförderung aus den Oddset-Mitteln zusammenbräche. Ist dies zu befürchten?

Buchberger:

Die staatliche Sportförderung aus Oddset-Mitteln nach momentanen Stand wäre in der Tat wohl gefährdet. In einem liberalisierten Markt wird Oddset nicht mehr die Rolle spielen können, die es momentan dank des Monopols auf dem Wettmarkt inne hat. Trotzdem haben die großen Sportverbände und die Deutsche Fußball-Liga signalisiert, die Absicherung des Breitensports aus Einnahmen in einem liberalisierten Sportwettenmarkt zu subventionieren. Wenn hier frühzeitig, d.h. jetzt, klare Absprachen getroffen würden, käme dies der Förderung auch des Breitensports auf sicherer Rechtsgrundlage langfristig zu Gute. Denn man muss eins sehen: Die Länder haben durch das Bundesverfassungsgericht keinesfalls einen Freibrief erhalten, so fortzufahren, wie bisher. Bleibt es bei dem staatlichen Monopol, so hat das Bundesverfassungsgericht sehr klar deutlich gemacht, dass es eine breite Vermarktung der staatlichen Oddset-Angebote in Zukunft nicht mehr geben wird. Eine Beibehaltung der Reglementierung würde gleichfalls zu einer starken Reduzierung der Einnahmen beim staatlichen Wettanbieter führen, so dass auch in diesem Fall für die Sportförderung mit erheblichen Einbußen zu rechnen hätte. Dieser Aspekt kommt in der Diskussion viel zu kurz, denn wer das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in seiner Begründung und nicht nur in seinem Leitsatz liest, wird sehr schnell erkennen, dass eine marktfähige Sportwettenvermarktung spätestens nach dem 31.12.2007 ausgeschlossen bleibt, wenn das staatliche Monopol dann noch steht.

Sportgericht.de:

Die Zulassung privater Wettanbieter ist Sache der Bundesländer. Offensichtlich ist in diesem Zusammenhang die wenig homogene Rechtsprechung der jeweiligen Verwaltungsgerichte. Braucht Deutschland nicht dringend eine einheitliche Regelung, um international nicht den Anschluss zu verlieren?

Buchberger:

Sicher leidet die derzeitige Diskussion darunter, dass unterschiedlichste Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte mit der Zulässigkeit privater Sportwettenangebote befasst werden und dies noch dazu zusätzlich in der Regel auch in einstweiligen Verfügungsverfahren geschieht. Es ist sehr schwierig, dem eigenen Mandanten zu verdeutlichen, dass sie einer Rechtssprechung des örtlichen Verwaltungsgerichts bzw. des zuständigen Oberverwaltungsgerichts unterliegen, die reglementiert, während bei anderen, jedenfalls zwischenzeitlich, Werbemaßnahmen unter Beteiligung privater Wettanbieter zugelassen bleiben. Problematisch ist an dieser Stelle zusätzlich, dass für Werbung mit Sportwetten im Internet etwa in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen zuständig sind, während sich die Bandenwer-

bung in der Zuständigkeit der städtischen Ordnungsbehörden befindet. Schon hier können Differenzen bei der Rechtsauslegung bestehen. Nun sind die Zuständigkeitsregelungen einmal so, wie sie vorliegen und man kann hieran rechtlich nicht viel ändern. Der Gesetzgeber war schließlich aufgerufen, eine verfassungsgemäße Situation herzustellen und das Bundesverfassungsgericht hat diesen mit einer doch recht weiten Frist bis zum 31.12.2007 den entsprechenden Regelungsauftrag erteilt. Bis dahin wird die Situation unklar bleiben, so schwierig dies auch zu vermitteln ist.

Sportgericht.de: Die deutschen Bundesländer möchten im Bereich Gewinnspiel ihre Monopolstellung nicht durch private Anbieter unterminiert sehen. Was auffällt: Im Aufsichtsrat der Sächsischen Lotto GmbH sitzt der Staatssekretär des sächsischen Innenministeriums Jürgen Staube als Regierungsvertreter. Und den „bwin“-Lizenzentzug hat der Innenminister verkündet. Ein Schelm, der Böses dabei denkt?

Buchberger:

Natürlich haben die sich entsprechend positionierenden Länder ein Interesse daran, auf der einen Seite ihre Monopolstellung im Bereich Sportwetten zu behalten und auf der anderen Seite in diesem Zusammenhang private Wettanbieter auszugrenzen. Hier wird der Übergangszeitraum bis zum 31.12.2007 seitens der staatlichen Behörden genutzt. Ich glaube nicht, dass die Entscheidung in Sachsen anders ausgefallen wäre, wenn der Staatssekretär nicht Aufsichtsratsmitglied der Sächsischen Lotto GmbH gewesen wäre. Dies ist meiner Meinung nach auch nicht das Kernproblem; zu fragen sind die zuständigen staatlichen Ministerien und Behörden vielmehr danach, wie sie in Zukunft nach der Entscheidung für die Beibehaltung des staatlichen Wettmonopols dafür Sorge tragen wollen, quasi werbefrei und mit gesichertem Jugendschutz für Wettangebote Sorge zu tragen, die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend und unter gleichzeitiger Beibehaltung der Einnahmen und der Sportförderung zustande kommen sollen. Bislang sind mir lediglich Aussagen für das staatliche Monopol bekannt, eine Konzeptionierung nach den Vorgaben höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist jedoch bislang nicht vorgestellt.

Sportgericht.de:

Welche Rolle spielt die EU? Oft hat man das Gefühl, dass EU-Gesetze das Leben der Bürger bis ins kleinste Detail regeln. Bei diesem großen Thema jedoch nicht. Wie ist diese Situation zu erklären?

Buchberger:

Die EU ist mit den Fragen der Liberalisierung des Sportwettenmarktes ja bereits befasst. Es liegen auch schon Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes vor. Die Gesamtschau hierauf weist eine deutliche Tendenz auf: Sie geht in Richtung Marktöffnung.

Sportgericht.de:

Als wie groß sehen Sie die Chance an, dass private Wettanbieter wie „bwin“ im Jahre 2007 Wetten in Deutschland anbieten können?

Buchberger:

Ich denke, aus rein rechtlicher Sicht werden private Wettanbieter wie bwin spätestens zum 01.01.2008 auf dem deutschen Markt frei agieren können. Wenn nicht durch europäische Rechtssprechung, dann jedenfalls dadurch, dass es dem staatlichen Gesetzgeber in Deutschland kaum gelingen wird, die Quadratur des Kreises – Beibehaltung des staatlichen Monopols unter Beibehaltung der Einnahmen aus staatlichen Wettangeboten bei gleichzeitigem Ausschluss bisheriger Vermarktungswege nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – zu beschreiben. Neben juristischen Sichtweisen spielen aber auch immer betriebswirtschaftliche Aspekte eine Rolle und es dürfte sicherlich fraglich sein, ob private Wettanbieter wie bwin oder andere Unternehmen tatsächlich einen derart langen Atem haben, um ein weiteres Jahr zu überstehen, in denen ihre Vermarktungsmöglichkeiten noch weiter eingeschränkt werden. Vielleicht dient die zwischenzeitliche Schließung des Marktes für private Wettanbieter am Ende lediglich den starken Wettunternehmen aus dem Ausland, etwa aus England, um als lachende Dritte dann spätestens ab 01.01.2008 frei von deutscher Konkurrenz auf einem interessanten Markt zu agieren. Dies wäre sicherlich gleichfalls nicht im Sinne des deutschen Sports, denn große ausländische Wettunternehmen dürften mit Sicherheit weniger Interesse an Förderung nationaler Breitensportangebote haben, als dies derzeit noch bei in Deutschland ansässigen Wettunternehmen der Fall ist.

Sportgericht.de:

Unter welchen Voraussetzungen ist die Anrufung ziviler Gerichte durch einen Sportler oder einen Verein in „eigentlich“ verbandsrechtlichen Auseinandersetzungen statthaft?

Buchberger:

In jedem Fall muss der Sportler bzw. der Sportverein die internen und seitens der Sportverbände zur Verfügung gestellten Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen, d.h., er muss den so genannten verbandsinternen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Klassische Zivilgerichte sind erst danach anzurufen. Dies gilt auch für entsprechend zivilprozessualer Regelungen vereinbarter Schiedsgerichtsverfahren. Offen stehen dem betroffenen Sportler bzw. Sportverein die staatlichen Gerichte lediglich sofort für den Fall einstweiligen Rechtsschutzes. Mit Blick auf den Umstand, dass hier aber in der Regel, etwa bei Fragen der Zulassung zu Wettkämpfen, etc. die Hauptsache schon zur Entscheidung ansteht, sind Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz aber immer sehr schwierig zu Gunsten des betroffenen Sportlers bzw. Sportvereins zu entscheiden.

Sportgericht.de:

Im Falle des zum Zwangsabstieg verurteilten Vereins Juventus Turin schien es lange so, als ob der Verein gegen die getroffenen verbandsgerichtliche Entscheidungen auf verwaltungsgerichtlichen Wegen vorgehen wolle. Die FIFA, die offensichtlich einen Präzedenzfall fürchtete, kündigte für ein Beschreiten des zivilen Rechtsweges dem gesamten italienischen Fußball drakonische Strafen an. War dies mehr als nur „Säbelrasseln“?

Buchberger:

Es ist immer so, dass bei besonders harten Entscheidungen, wie etwa Sperrstrafen im Bereich des Dopings oder Lizenzentzügen von Sportclubs, die zu Zwangsabstiegen, etc. führen, die staatliche Überprüfung durch staatliche Gerichte bzw. Schiedsgerichte ansteht. Dies ist auch richtig so, weil der betroffene Sportler bzw. Sportclub das Recht behalten muss, die Entscheidungen seines rein zivilrechtlich organisierten Verbandes zur Überprüfung durch eine weitere neutrale Instanz zu bringen. Wenn ein Weltverband wie die FIFA dies bestrafen möchte, wird dies rechtlich nicht haltbar sein. Dies gilt sowohl in Italien wie es auch in Deutschland gelten würde. Private Rechtssubjekte, auch breit organisierte Sportverbände, können staatliche Justizgewährung nicht ersetzen.

Sportgericht.de:

Im Jahr 2005 deckte der Wettskandal um dem Berliner Schiedsrichter Robert Hoyzer große verbandsrechtliche Schwachstellen in den Statuten des DFB auf: Da der Schiedsrichter und der Verein dem Verbandsrecht des Deutschen Fußball-Bundes DFB unterlagen und es dort keine Regelung gab, die eine Schadenersatzpflicht des Schiedsrichters bestimmte, fehlte es an einer Anspruchsgrundlage für benachteiligte Vereine. Es stellt sich die Frage: Ist die deutsche Verbandsgerichtsbarkeit den Anforderungen der heutigen Zeit gewappnet? Gibt es Reformbedarf?

Buchberger:

Ich denke, die Behandlung des so genannten Wettskandals durch den Deutschen Fußball-Bund erfolgte in der Nachschau bemerkenswert gut. Ich glaube auch nicht, dass seinerzeit eine Anspruchsgrundlage für Schadensersatz gegenüber Schiedsrichtern fehlte. Die eingesetzten Schiedsrichter sind und waren Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Durchführung der geschlossenen Lizenzverträge zwischen Verband und Sportclubs. Von daher wäre bei vorsätzlichen Verfehlungen der Schiedsrichter, wie im Fall Hoyzer, sämtliche Klauseln für den Ausschluss einer Haftung des Verbandes bzw. des Schiedsrichters unwirksam gewesen. Aus diesem Aspekt kann ich daher keinen Nachholbedarf erkennen.

Dazu muss man auch sehen, dass die Problematik seinerzeit sich als deutlich schmaler darstellte, als es zunächst den Anschein hatte; einen breiten Wettskandal hat es so nicht gegeben, sondern es waren lediglich eine kleinere Anzahl von ausgetragenen Spielen betroffen. Erkennbare Wettbewerbsverzerrungen gab es auch lediglich durch das Pokalspiel SC Pa-

derborn – Hamburger SV. Es ist daher auch konsequent gewesen, dass der Deutsche Fußball-Bund dieses Spiel bei der Aufarbeitung mit Priorität bearbeitet und einen für alle beteiligten Vereine sinnvollen Vergleich zuführte: Paderborn konnte im Pokal weiter spielen und der Hamburger SV wurde wirtschaftlich entschädigt.

Sportgericht.de:

Der Ruf nach Reformen im Kampf gegen Doping ist allgegenwärtig, doch über die richtigen Wege herrscht nach wie vor Uneinigkeit. Braucht Deutschland ein Anti-Doping-Gesetz, so wie es jüngst Dieter Baumann im Interview mit der FAZ und viele andere für notwendig erachten, oder sollte ausschließlich an der sportinternen Gerichtsbarkeit festgehalten werden, so der Standpunkt des Vorsitzenden des DOSB, Thomas Bach?

Ich stehe einem staatlichen Anti-Doping-Gesetz eher kritisch gegenüber. Es ist zwar populär nun nach dem Staat zu rufen, wo erkennbar wird, dass in einzelnen Sportarten, wie dem Radsport, ein relativ breit vorhandener Hang der Athleten nach der Einnahme unzulässiger Präparate gegeben ist. Die Frage ist aber, ob das, was man von staatlichen Behörden dann erwartet, auch eintritt. Der zivilrechtliche Bereich dürfte durch das Gesetz, wenn überhaupt, nur mittelbar betroffen werden. Die Auswirkungen wären daher strafrechtliche. Staatliche Behörden, Staatsanwaltschaften also, müssten sich mit Fragen gedopter Sportler befassen und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Fälle Vorrang eingeräumt bekämen. Es ist zwar ein existenzielles Problem des Sports, wenn breit angelegt gedopt wird. Dies wird aber nicht dazu führen, dass staatliche Behörden Medikamentenmissbräuche, etc. im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren vorrangige Bedeutung zumessen. Sicherlich hätten staatliche Behörden wesentlich intensivere Ermittlungsmöglichkeiten, etwa durch den Einsatz von Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchungsbeschlüssen, etc. Trotzdem werden entsprechende Ermittlungen Wochen, meistens sogar Monate oder Jahre in Anspruch nehmen und für die Zwischenzeit müsste der Sport trotzdem eine interne Lösung finden. Ich glaube also nicht, dass ein Anti-Doping-Gesetz der Weisheit letzter Schluss ist.

Sportgericht.de:

Wie stehen Sie zu dem jüngst wiederholt hervorgebrachten Vorschlag, eine DNA-Probe von Sportlern zur erleichterten Aufklärung von Dopingvergehen in einer „Anti-Doping-Datenbank“ zu speichern?

Buchberger:

Gegen den gemachten Vorschlag zur Speicherung der entsprechenden Daten des Sportlers habe ich erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

Sportgericht.de:

Sollte es dabei bleiben, dass Sportler auch ohne den Nachweis von Schuld sportgerichtlich bestraft werden können?

Buchberger:

Es ist ja nicht so, dass eine Sperrstrafe durch die Sportverbände aus dem Nichts erfolgt. Dazu bedarf es zunächst einmal einer positiven Doping-Probe in der A- und B-Version. Außerdem steht dem Sportler die Möglichkeit zu, atypische Geschehensabläufe nachzuweisen, die positive Dopingbefunde erklären und die Absicht, sich unberechtigt Vorteile gegenüber Konkurrenten zu verschaffen, ausschließen.

Sportgericht.de:

Auf dem Kuratorium der NADA Ende August hat dessen Vorsitzender, Michael Hölz, dazu aufgerufen, den Kampf gegen Doping zu forcieren. Er stellte dabei fest, dass die zukünftigen Herausforderungen nur durch eine erheblich verbesserte finanzielle Ausstattung der NADA bewältigt werden könnten. Wo muss der Hebel angesetzt werden?

Buchberger:

Ich kann nicht sagen, welche finanzielle Ausstattung seitens der NADA nötig ist, um zukünftige Herausforderungen tatsächlich vollständig bewältigen zu können. Wahrscheinlich kann dies die NADA selbst nicht einmal übersehen. Feststeht aber, dass der Sport, wenn er mit aktuellen und zukünftigen Entwicklungen bei der Entwicklung von Doping-Mitteln Schritt halten will, hier auch investieren muss.

Interesse daran müssten eigentlich alle Beteiligten im Sport haben und somit dazu auch bereit sein, ihren Beitrag wirtschaftlich dazu zu leisten. Die Sportverbände, die Veranstalter von Sportereignissen, Sponsoren der Veranstaltungen und insbesondere auch die Sportler selbst. Sinnvoll wäre es hier, die Doping-Bekämpfung auch aus den Veranstaltungen selbst zu fördern, etwa einen festen Anteil der Sponsoreneinnahmen, Preisgelder, etc. an die zuständigen Stellen der Sportverbände abzuführen, damit diese für einen fairen Wettbewerb sorgen können.

Sportgericht.de:

Als neues Mitglied sitzt seit August Christian Frommert, Leiter der Sportkommunikation T-Mobile International, im Kuratorium der NADA. Kann das konform gehen mit möglichst lobbyfreien Anti-Doping-Kampf?

Ich finde es gut, wenn Sponsoren sich im Kampf gegen Doping auch organisiert engagieren. Ich halte die Sponsoren für die Schlüssel zur Bekämpfung des Dopings. Letztlich geht es doch dem dopenden Sportler nicht nur darum, sportlich erfolgreich zu sein. Er benutzt die verbotene Substanz insbesondere deshalb, um mit dem sportlichen Erfolg auch wirtschaftlich zu profitieren. Sponsoren, die dies ausschließen, und gezahlte Sponsorengelder zurückfordern bzw. versprochene nicht auszahlen, leisten hierdurch einen wesentlichen Beitrag zur

Doping-Bekämpfung. Zu prüfen wäre auch die Frage, ob Sponsoren nicht Zahlungen für eine komplette Sportveranstaltung zurückhalten bzw. reduzieren können, wenn während oder nach der Veranstaltung deutlich wird, dass man „unfairen Sport“ unterstützt hat. Schließlich ist dann auch die eigene Werbewirksamkeit und das positive Image, das man mit der Begleitung von Sportveranstaltungen bzw. Sportlern erreichen wollte, eingeschränkt. Außerdem hätte dies noch einen aus meiner Sicht beachtlichen Nebeneffekt: Es würde zur Selbstdisziplinierung aller aktiven Sportler führen unter eingeschränkten Sponsorengeldern, etc. zu leiden hätten. Mir ist der Aufschrei der nicht-gedopten Sportler noch immer zu leise, wenn sich ein Konkurrent nur deshalb auf das Siegerpodest und in das Rampenlicht der Öffentlichkeit gebracht hat, weil er unerlaubte Substanzen zu sich genommen hat. Hier werden den Konkurrenten in der Regel nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die Werbewirksamkeit ihrer eigenen Leistung genommen. Trotzdem erfolgt nach außen hin jedenfalls eine eher zurückhaltende Bewertung des gedopten Konkurrenten.

Sportgericht.de:

Herr Professor Buchberger, vielen Dank für das Gespräch.

Dr. Buchberger online: **[www.dr-buchberger.de](http://www.dr-buchberger.de)**